



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06688**
Datum: 24.08.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Hr. Lork/BMA

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	11.09.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.09.2007	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hallesche
Wohnungsgesellschaft mbH**

Beschlussvorschlag:

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

- a) Das Stammkapital der Gesellschaft wird um 623,76 € durch Entnahme aus der Sonderrücklage gem. § 27 Abs. 2 DMBilG auf 102.259.000,00 € erhöht.

Der bisherige § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und neu wie folgt gefasst:

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.259.000,00 € (in Worten einhunderzweimillionenzweihundertundneunundfünzigtausend Euro).

(2) Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Halle als alleinige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von 102.258.376,24 € übernommen.

- b) In § 14 Abs. 2 werden die bisherigen Buchstaben i), l), m) und s) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

i) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als 250.000,00 € und Abschluss von Leasingverträgen, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von

250.000,00 € hinausgeht.

- l) Aufnahme von Geschäftskrediten von mehr als 2.500.000,00 € oder Darlehn.**
 - m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 500.000,00 € hinausgeht**
 - s) die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall**
- c) Folgende Vorschriften werden ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben und neu gefasst:
- a) § 8 Abs. 7 wird gestrichen.**
 - b) § 14 Abs. 2 b wird gestrichen.**
 - c) § 22 Abs. 2 wird gestrichen.**
 - d) § 22 Abs. 3 wird aufgehoben und neu wie folgt gefasst:**

Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses.
 - e) § 23 Abs. 2 wird gestrichen.**

2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Schritte einzuleiten.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 0100.7000
VermHH :

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Zu 1. a) Glättung des Stammkapitals

Aus der Umstellung der Währung Deutsche Mark auf die Währung Euro ergab sich ein sogenannter „krummer Betrag“ für das Stammkapital.

Zur Kostenvermeidung hatte sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Währungsumstellung für eine einfache Umstellung entschieden.

Da Änderungen des Gesellschaftsvertrages anstehen, sollte die entsprechende Glättung der Euro-Beträge auch gleichzeitig in der Satzung vorgenommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 DMBilG wird eine Belastung der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) durch Zuführung von Stammkapital in Bargeld oder durch eine Sacheinlage vermieden.

Zu 1. b) Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen nach § 14 Abs. 2 näher genannte Rechtsgeschäfte.

Ebenfalls zur Glättung der sogenannten „krummen Beträge“ werden die im Beschlussvorschlag genannten Wertgrenzen von Deutsche Mark auf Euro umgestellt, indem die DM-Beträge halbiert wurden.

Zu 1. c) Herstellung der Ausschüttungsfähigkeit von Gewinnen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages dienen der Herstellung der Ausschüttungsfähigkeit von Gewinnen.

Im Rahmen der Stadtratssitzung am 18. Juli 2007 im öffentlichen Teil zu TOP 5.6 (Feststellung Jahresabschluss 2006 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH) ist angeregt worden, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, da ansonsten die Jahresüberschüsse generell bei der Gesellschaft verbleiben würden.

Die Rechtslage dazu stellt sich wie folgt dar:

Die Satzung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, zuletzt geändert am 18.02.2002, sieht in ihrer derzeit gültigen Fassung in § 22 (3) vor, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses „Andere Gewinnrücklagen“ gebildet werden können.

Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt laut § 22 (3) und § 14 (2), b der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

Die der Geschäftsführung zugewiesene Pflicht zur Dotierung einer Bauerneuerungsrücklage hat unmittelbare Auswirkung auf den von der Gesellschaft ausgewiesenen Gewinn. Die Pflicht zur Dotierung einer entsprechenden Rücklage besteht nicht.

Die Satzung sieht in § 23 (2) eine Ausschüttungsbegrenzung vor. Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf satzungsgemäß 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlagen nicht übersteigen.

In § 8 (7) und § 22 (2) schreibt die Satzung vor, dass die Geschäftsführer bei Aufstellung des Jahresabschlusses eine Bauerneuerungsrücklage bilden und über die Einstellung und Entnahme beschließen.

Die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH hat in den letzten vier Jahren Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Die Stadt Halle (Saale) hat als Gesellschafterin der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 29 (1) GmbHG Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages, soweit sich für den darauf resultierenden Betrag nicht nach Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

Die derzeitige Regelung des Gesellschaftsvertrages begrenzt jedoch den Ausschüttungsbetrag und ordnet im Übrigen die Zuständigkeit für die Dotierung der Gewinnrücklage und die Ausschüttung nicht dem Gesellschafter, sondern dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu.

Dies soll geändert werden.

Die Stadt Halle (Saale) als Gesellschafterin möchte künftig im Sinne des § 29 (1) GmbHG über die Jahresüberschüsse und Gewinnvorträge der HWG verfügen können. Die Beschlusszuständigkeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung soll nicht mehr gegeben sein. Stattdessen soll die Gesellschafterversammlung die entsprechenden Beschlüsse fassen. Dazu muss der Gesellschaftsvertrag geändert werden.

Gemäß § 19 n des Gesellschaftsvertrages der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH liegt die Zuständigkeit zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Gesellschafterversammlung.

Zu 2. Ermächtigung der Oberbürgermeisterin

Mit dem erbetenen Beschluss des Stadtrates soll die Oberbürgermeisterin insbesondere zur Durchführung einer notariell zu beurkundenden Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ermächtigt werden.

Danach sind noch ein Anzeigeverfahren an das Landesverwaltungsamt durchzuführen und die Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister anzumelden.

Der Aufsichtsrat der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH wird in seiner Sitzung am 5. September 2007 beschließen, der Gesellschafterin die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftsvertrages zu empfehlen.

Eine Gegenüberstellung der genannten Paragraphen des Gesellschaftsvertrages der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH ist der Beschlussvorlage als **Anlage** beigefügt.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlage:

Gegenüberstellung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages